



Verordnung der Landesregierung

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft, 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke, 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule untersagt. (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist. (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich. (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und die Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 er-

streckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder, 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder 3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr, 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht, 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden, 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, 5. Rundfunk und Presse, 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden, 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie 8. das Bestattungswesen. (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen. (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen. (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben. (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für 1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen. (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusam-

menkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist. (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten. (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausbildung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt: 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater, 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, 3. Kinos, 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Späbbäder, Saunen, 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen, 6. Jugendhäuser, 7. öffentliche Bibliotheken, 8. Vergnügungsorten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen, 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlets, Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze, 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios, 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr. (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen. (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen: 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen, 2. Wochenmärkte, 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels, 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet, 5. Ausgabestellen der Tafeln, 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege, 7. Tankstellen, 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen, 9. Reinigungen und Waschsaloons, 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, 11. Raiffeisenmärkte, 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und 13. der Großhandel. Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen. (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind 1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie, 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen. (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung. (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen. (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere: 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen; 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO. (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern. (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

Fortsetzung der Verordnung auf der nächsten Seite

Verordnung der Landesregierung ...
Fortsetzung von Seite 1

**§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

**§ 10
Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann
Strobl, Sitzmann,
Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller,
Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk,
Wolf, Herrmann, Erler

Wichtiger Hinweis zu dieser Ausgabe von SINGEN kommunal

Liebe Leserinnen und Leser, täglich, ja stündlich erreichen uns derzeit neue Nachrichten. Diese Ausgabe entspricht dem Stand bei Redaktionsschluss von SINGEN kommunal. Wir bitten um Verständnis!

Mitarbeiter über Mail oder Telefon erreichbar

Alle städtischen Gebäude für Publikumsverkehr geschlossen

Als Präventionsmaßnahme zur Eindämmung des Coronavirus wurden ab Dienstag, 17. März, alle städtischen Einrichtungen mit Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Dies betrifft vor allem das Rathaus, das Bürgerzentrum, die Ausländerbehörde, das Blaue Haus in der Freiheitstraße 2, die Stadthalle, das Integrationshaus, die städtischen Einrichtungen im DAS 2, die Stadtwerke in der Grubwaldstraße, die Friedhofsverwaltung sowie alle Ortsteilverwaltungsstellen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber im Dienst und stehen telefonisch oder per E-Mail mit ihren Dienstleistungen zur Verfügung. Mit dem Rathaus kann man telefo-

nisch über die Zentrale 07731/85-0 und 85-752 weiterverbunden werden oder sich aber per E-Mail info@singen.de mit seinem Anliegen melden. Das Bürgerzentrum (BÜZ) steht per E-Mail (buerglerzentrum@singen.de) zur Verfügung. Über die Anschlüsse 85-599, 85-600 und 85-601 sind das BÜZ und die Ausländerbehörde weiterhin erreichbar.

nisch über die Zentrale 07731/85-0 und 85-752 weiterverbunden werden oder sich aber per E-Mail info@singen.de mit seinem Anliegen melden. Das Bürgerzentrum (BÜZ) steht per E-Mail (buerglerzentrum@singen.de) zur Verfügung. Über die Anschlüsse 85-599, 85-600 und 85-601 sind das BÜZ und die Ausländerbehörde weiterhin erreichbar.

Landratsamt Konstanz

Vier Genesene im Landkreis

Bis Samstagmittag, 21. März, wurden dem Gesundheitsamt weitere Corona-Befunde gemeldet. Die Anzahl der erkrankten Personen im Kreis Konstanz stieg damit auf 84. Eine Person wird weiterhin stationär betreut, die anderen Personen sind häuslich isoliert. Vier Personen gelten als genesen.

Stadthalle Singen nimmt Karten zurück

Was ist mit Karten für Veranstaltungen, die in der bis zum 19. April geschlossenen Stadthalle Singen abgesagt werden mussten? – Dazu Kultur und Tourismus Singen (KTS): Karten für Veranstaltungen der KTS kann man bei der Vorverkaufsstelle zurückgeben, bei der sie erworben wurden. Wer die Karten bei der Tourist Info Stadthalle oder Marktpassage im Freiverkauf gekauft hat, erhält den Betrag per Überweisung zurück. Das entsprechende Formular steht auf der Homepage www.stadthalle-singen.de bereit. Abonnenten brauchen nichts zu tun. Der anteilige Abo-Preis wird von KTS automatisch zurückerstattet.

Die Rückgabe von Karten anderer Veranstalter richtet sich nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Wirtschaftsforum (ursprünglicher Termin 17. März) wird voraussichtlich auf den 27. Oktober verschoben, „Elvis – Das Musical“ (22. März) auf den 9. April 2021, „Havana Nights“ (29. März) auf den 12. März 2021 und das Konzert von Gotthard und Magnum (28. April) auf den 21. Januar 2021. Die Karten hierfür behalten ihre Gültigkeit. Bei Fragen ist die Tourist Info Singen unter Telefon 07731/85-504 behilflich (www.stadthalle-singen.de).

Einkaufen und kleinere Botengänge für Risikogruppen

Die Singener Kriminalprävention (SKP) bietet älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen an, kleinere notwendige Einkäufe oder Botengänge für sie zu erledigen.

Wer zu dieser Risikogruppe gehört, kann sich gerne bei der SKP melden: Telefon 07731/85-544 oder 07731/85-705 (werktags 9.30 - 12 Uhr) oder per E-Mail: skp@singen.de

Die Busbegleiterinnen und Busbegleiter werden dann die Aufträge erledigen bzw. die Einkäufe bei den Betroffenen zuhause abliefern.

Wichtig: Die Busbegleiter können sich ausweisen; also bitte zur eigenen Sicherheit sich stets den Ausweis zeigen lassen. Außerdem ist gewährleistet, dass alle notwendigen hygienischen Maßnahmen getroffen werden.

Wertstoffhof zu

Der Singener Wertstoffhof im Gaisrain 12 muss bis auf Weiteres seine Pforten für Publikumsverkehr schließen.

Die vereinbarten Abholtermine für Sperrmüll in Singen werden aber noch abgefahren (bis zum 24. April). Die Stadtwerke weisen allerdings darauf hin, dass wegen der Corona-Situation keine neuen Sperrmülltermine vereinbart werden können.

Weitere Informationen unter www.stadtwerke-singen.de/abfall/

Einkaufsservice

Der Bürgerverein Überlingen am Ried bietet für alle bedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger, Kranke und Personen, die im Moment die Öffentlichkeit meiden möchten bzw. sollten, einen Einkaufsservice für alle notwendigen Lebensmittel bei „Münchows Lädle“ an.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Einsatzleiterin des Bürgervereins, Brigitte Stadler-Schmid, Telefon 0162/794 38 30, oder beim ersten Vorsitzenden Jürgen Schröder, Telefon 0172/763 75 92.

Geldauszahlung sichergestellt

Jobcenter und Arbeitsagentur arbeiten

Die Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg, das Jobcenter Landkreis Konstanz und die Familienkasse konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszus zahlen. Um dies zu gewährleisten, gibt es derzeit keinen offenen Kundenzugang in diese Gebäude mehr.

Wichtige Infos für Kunden:

- Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.
- Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.
- Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.
- Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Die Arbeitsagentur und das Jobcenter schalten derzeit auch lokale Rufnummern: **Hotline Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg:** 07531/585-700 **Hotline Jobcenter Landkreis Konstanz:** 07531/36 336 800 **Telefon:** 0751/805 429 www.arbeitsagentur.de

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I kann man online stellen: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Neuantrag auf Arbeitslosengeld II: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II kann man formlos telefonisch oder schriftlich beim Jobcenter stellen. Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Briefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen: <https://www.arbeitsagentur.de/services>

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld: finanzielle-hilfen/furzarbeitergeld-arbeitnehmer Arbeitgeber finden alle Informationen zu Kurzarbeit unter: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Stadt richtet Einkaufshilfe-Service für Senioren ein

Die Corona-Pandemie schränkt zunehmend den Alltag der Menschen auch in Singen ein. Vor allem gefährdete Gruppen wie Seniorinnen und Senioren, sowie Menschen mit schweren Vorerkrankungen, akuten und chronischen Krankheiten müssen besonders vorsichtig sein, um ihr Ansteckungsrisiko so klein wie möglich zu halten.

Damit diese Risikogruppen besonders geschützt werden, richtet die Stadt jetzt eine Einkaufshilfe ein. Städtische Mitarbeiter erledigen ab sofort die Lebensmitteleinkäufe. Koordiniert wird der neue Service von Gabriele Glocker (Telefon 85-540) und Verena Häuptle (85-709) vom Seniorenbüro. Bei ihnen kann man dann montags bis freitags von 8.30 - 12 Uhr anrufen und eine Einkaufsliste durchgeben. Bitte dazu unbedingt Adresse und Telefonnummer nennen, damit die Einkaufshelfer den Liefertermin vereinbaren können. Da es keinen persönlichen Kontakt geben sollte, werden die Waren dann vor die Haustür gestellt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung, die von den Bestellern ausgefüllt und unterschrieben werden müssen.

Die städtischen Bediensteten können sich übrigens jederzeit ausweisen. „In diesen besonderen Zeiten ist es für uns selbstverständlich, dass wir uns um jene kümmern, die unsere Hilfe brauchen“, betont Oberbürgermeister Bernd Häusler. Und Bürgermeisterin Ute Seifried ergänzt: „Ich finde es toll, dass unsere Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichsten Bereichen der Verwaltung spontan und engagiert ihre Unterstützung zugesagt haben.“ Die Einkaufshilfe ist für die genannten bedürftigen Gruppen ein kostenloser Service.

Stadt hat Notfallbetreuung für Schulen und KiTas eingerichtet

Innerhalb von nur zwei Tagen ist es der Stadt zusammen mit den freien Trägern und den Schulleitungen gelungen, Betreuungsnotgruppen für Kleinkinder und Schulpflichtige zu organisieren. In den KiTas werden zurzeit 37 Kinder und 13 in den Schulen betreut.

Diese Kinder gehören zu Eltern aus sogenannten systemrelevanten Bereichen. Diese haben ein Anrecht auf Betreuung. Laut Verordnung der Landesregierung müssen beide Elternteile in diesen Bereichen beruflich tätig sein: Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr, die gesamte

Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, ebenso Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern – sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige), Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, Rundfunk und Presse, Beschäftigte der Betreiber

bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden, das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Bestatter.

„Die ersten Notbetreuungsgruppen haben bereits am Dienstag angefangen“, betont Bürgermeisterin Ute Seifried. Man rechne mit ein paar Nachmeldungen, bei denen die Eltern noch die Bestätigung ihrer Arbeitgeber bringen müssen. „Aber wir sind sehr froh darüber, dass alles so schnell und unkompliziert funktioniert hat. Dafür danke ich allen Beteiligten“, fügt die Bürgermeisterin hinzu.

Gebühren für KiTa und JMS im April ausgesetzt

Im Zusammenhang mit der Schließung von Kindertagesstätten verzichtet die Stadtverwaltung im April auf die KiTa-Gebühren, die sonst immer von den Eltern bezahlt werden. Dies gilt nicht für die in den Notgruppen betreuten Kinder. Deren Eltern werden weiterhin den Betrag entrichten müssen. Die bisherige Verpflegung in den KiTas wird ausgesetzt. Eltern sollten ihren Kindern daher etwas zum Essen mitgeben.

Auch die Gebühren für die Jugendmusikschule (JMS) werden im April nicht erhoben.

Vorerst keine KiTa-Anmeldegespräche

Durch die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus setzt die Stadtverwaltung die Anmeldegespräche für neue KiTa-Plätze bis zum 19. April

aus. Bereits vereinbarte Gesprächstermine werden von den KiTas direkt bei den betroffenen Eltern abgesagt. Neue Termine werden erst zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.

Ministerium für Soziales und Integration

Hinweise für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer Coronavirus-Erkrankung

Welche Personen zählen zu den Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf?

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) besteht für Menschen, die 60 Jahre und älter sind. Das Risiko, an der Krankheit zu versterben, steigt ebenfalls mit dem Alter. Besonders betroffen sind Menschen, die 80 Jahre und älter sind. Hintergrund hierfür ist, dass das Immunsystem mit zunehmendem Alter auf Infektionen weniger gut reagiert als bei jüngeren.

Unabhängig vom Alter besteht ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Menschen mit Grunderkrankungen.

- Chronische Atemwegserkrankungen
- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

Wie können sich Risikopersonen schützen?

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen gelten für Risikopersonen in besonderem Maße:

- Gute Händehygiene: häufiges Händewaschen mit Seife
- Abstand halten zu Menschen, die niesen oder husten
- Einwegtaschentücher benutzen
- Nicht mit ungewaschenen Händen ins Gesicht fassen
- Auf Händeschütteln und engen Körperkontakt wie Umarmung zur Begrüßung verzichten

Gesundheitsamt

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Gesundheitsamt eine Hotline für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie ist werktags zwischen 9 und 15.30 Uhr unter Telefon 07531/800-2600 erreichbar.

Wer unsicher ist, ob er mit COVID-19 infiziert sein könnte, kann unter <https://www.lra.kn.de/coronavirus> drei Fragen beantworten und so das persönliche Risiko ermitteln.

WICHTIG: Tests an symptomfreien Personen werden nicht durchgeführt. Das könnte zu falschnegativen Testergebnissen führen, da Corona-Viren in diesem Stadium noch nicht nachweisbar sind.

ACHTUNG: Bitte nicht ohne Aufforderung ins Krankenhaus oder in die Hausarztpraxis gehen!

OB-Videobotschaft

Eine Ansprache von Oberbürgermeister Bernd Häusler zur aktuellen Situation in unserer Stadt findet man auf der Facebook-Seite der Stadt Singen unter

<https://www.facebook.com/stadtsingen/>

Beratung für Behinderte

Die Behindertenbeauftragten der Stadt Singen, Helga Schwall und Klaus Wolf, sind bis auf Weiteres nur unter Telefon 07731/47576 oder per E-Mail erreichbar: behindertenbeauftragter@singen.de

Stadtteile allgemein

Verwaltungsstellen der Ortsteile zu

Alle Verwaltungsstellen der Ortsteile müssen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber telefonisch und per E-Mail erreichbar.

**IMPRESSUM
Amtsblatt Singen**

Herausgeber von SINGEN kommunal: Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Hohgarten 2, 78224 Singen. Redaktion: Lilian Gramlich (verantwortlich) Telefon 85-107, Telefax 85-103 E-Mail: presse@singen.de

Wichtige Telefonnummern

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Krankentransport: 19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 0180/3 222 555-25
- Hegau-Bodensee-Klinikum, Virchowstraße 10, Singen: 07731/890
- Montag, Dienstag, Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Mittwoch und Freitag 17 bis 22 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertag 9 bis 22 Uhr
- Ab 1. April: Kinder-Notfallpraxis: Änderung der Öffnungszeiten. Die Kinder-Notfallpraxis im Hegau-Bodensee-Klinikum Singen (Virchowstraße 10) hat ab 1. April neue Öffnungszeiten: **Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 - 13 Uhr und von 16 - 19 Uhr.** Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst: 11 61 17 (kostenlos).